

**Ab dem 27. August 2021 wird der neue, vereinfachte Stufenplan eingeführt. Dieser beinhaltet nur noch 4 statt 6 Stufen.**

Die risikogewichtete Stufenkarte stuft Landkreise und kreisfreie Städte in 4 verschiedene Stufen ein:

- **Stufe 1 - grün**
  - 7-Tage-Inzidenz:  $> 0$  bis  $\leq 35$
  - 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten:  $> 0$  bis  $\leq 8$
  - ITS-Auslastung:  $> 0$  bis  $\leq 5\%$
  
- **Stufe 2 - gelb**
  - 7-Tage-Inzidenz:  $> 35$  bis  $\leq 50$
  - 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten:  $> 8$  bis  $\leq 15$
  - ITS-Auslastung:  $> 5\%$  bis  $\leq 9\%$
  
- **Stufe 3 - orange**
  - 7-Tage-Inzidenz:  $> 50$  bis  $\leq 200$
  - 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten:  $> 15$  bis  $\leq 25$
  - ITS-Auslastung:  $> 9\%$  bis  $\leq 15\%$
  
- **Stufe 4 - rot**
  - 7-Tage-Inzidenz  $> 200$
  - 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten:  $> 25$
  - ITS-Auslastung:  $> 15\%$

Auf welcher Stufe sich ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt befindet, können Sie sich in der [Corona-Warnkarte](#) ansehen.

Die berücksichtigten Kriterien sind zunächst die 7-Tages-Inzidenz als Hauptkriterien und die zwei neu eingeführten Nebenkriterien: die Auslastung der Krankenhäuser mit Coronafällen (7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierung) und die Auslastung der Intensivstationen (ITS-Auslastung).

Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt steigt eine Stufe auf, wenn die Bedingungen der höheren Stufe mindestens drei Tage in Folge erreicht werden. Sinken die Werte für mindestens fünf Tage in Folge auf die einer niedrigeren Stufe, erfolgt die Einstufung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt in die niedrigere Stufe.

Die neu eingeführten Nebenkriterien (7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten und Intensivstation-Auslastung) sorgen dafür, dass auf Grund niedriger Werte in diesen Bereichen die Stufe trotz entsprechender Inzidenz eine Stufe niedriger eingestuft wird. Jedoch nur, wenn beide Werte unter denen der Stufe des Hauptkriteriums (7-Tage-Inzidenz der Covid-19 Fälle) liegen. Umgekehrt kann so jedoch auch eine Einstufung in eine höhere Stufe erfolgen, wenn die beiden Nebenkriterien eine Stufe über die 7-Tage-Inzidenz eingestuft werden.

**Beispiel:** Die 7-Tage-Inzidenz liegt bei 63 (Stufe 3), die Intensivstations-Auslastung bei 2,8 % (Stufe 1) und die 7-Tage-Inzidenz der Covid-19-Patienten in Krankenhäuser bei 3,2 (Stufe 1). Dadurch, dass die beiden Nebenkriterien niedrigere Stufen als das Hauptkriterium haben gilt für den Landkreis oder die kreisfreie Stadt nicht Stufe 3, sondern die niedrigere Stufe 2. Die Maßnahmen der Stufen treten am übernächsten Tag ein, sobald ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen die höhere Stufe erreicht. Die Maßnahmen entfallen, sobald sich ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an fünf aufeinanderfolgenden Tagen auf der niedrigeren Stufe befindet.

**Beispiel:** Sollte ein Landkreis sich Montag, Dienstag und Mittwoch auf der Stufe 2 befinden, so werden die Testpflichten am Freitag wieder in diesem Landkreis eingeführt. Sollte der Landkreis Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag auf der Stufe 1 befinden, so gelten ab Freitag die Testpflichten nicht mehr.

Die Einstufung der Landkreise und kreisfreien Städte in die jeweiligen Stufen erfolgt durch das Landesamt für Gesundheit. Sie können täglich die Stufen auf der [Corona-Warnkarte](#) nachlesen.

---

## Stufe 1 – grün

- 7-Tage-Inzidenz:  $> 0$  bis  $\leq 35$
- 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten:  $> 0$  bis  $\leq 8$
- ITS-Auslastung:  $> 0$  bis  $\leq 5\%$

### Maßnahmen:

- Keine MNS-Pflicht im Freien. Keine ausgeweitete Testpflicht.
- **einfache Testpflichten**, wo weiterhin Corona-Tests benötigt werden (von der Testpflicht ausgenommen sind Geimpfte und Genesene):
  - Einreise aus Risikogebieten
  - bei der Anreise zu einer Unterkunft (Hotel, Campingplatz, Hostel, Ferienwohnung usw.)
  - Veranstaltungen mit mehr als 1.500 Personen im Innenbereich und mehr als 2500 Personen im Außenbereich
  - Clubs und Diskotheken
  - Volksfeste, Spezialmärkte, Jahrmärkte
  - Messen

---

## Stufe 2 – gelb

- 7-Tage-Inzidenz:  $> 35$  bis  $\leq 50$
- 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten:  $> 8$  bis  $\leq 15$
- ITS-Auslastung:  $> 5\%$  bis  $\leq 9\%$

### Maßnahmen:

- Keine MNS-Pflicht im Freien. Ausgeweitete Testpflicht
- es gilt die **ausgeweitete Testpflicht**, wo nun tagesaktuelle Corona-Test benötigt werden:
  - Einreise aus Risikogebieten
  - bei der Anreise zu einer Unterkunft (Hotel, Campingplatz, Hostel, Ferienwohnung usw.)
  - Veranstaltungen mit mehr als 1.500 Personen im Innenbereich und mehr als 2500 Personen im Außenbereich
  - Volksfeste, Spezialmärkte, Jahrmärkte
  - Messen
  - körpernahe Dienstleistungen (Friseur, Kosmetikstudio, Tattoostudio, Nagelstudio usw.)
  - im Sportbereich (Fitnessstudio, Schwimmhallen, Tanzschule, vereinsbasierter Sportbetrieb usw.)
  - Kulturbereich (Kino, Theater, Oper, Konzerte, Galerien, kulturelle Ausstellungen, Museen usw.)
  - in den Lesesälen der Bibliotheken und Archive
  - Freizeitbereich (Zirkus, Zoo, Tier- und Vogelpark, Indoor-Spielplätze, Indoor-Freizeitbereich)
  - Tourismus (Fahrgastschiffahrt, Reisebusveranstaltungen)
  - Fahrschulen
  - Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen
  - soziokulturelle Zentren

- Jagdschulen und ähnliche Einrichtungen
- **Innenbereiche Gaststätte**
- Veranstaltungen
- **Testpflicht bei der Anreise in Unterkünften: neben der immer geltenden Pflicht bei der Anreise einen negativen Test vorweisen zu müssen, muss ab Stufe 2 dieser Test alle drei Tage aktualisiert werden (jedoch nicht öfter als zwei Mal wöchentlich)**
- Besuch von Krankenhäusern und ähnlichen stationären Einrichtungen.
- **für den Besuch von Discotheken, Clubs und Tanzveranstaltungen werden nun PCR-Tests benötigt**
- 

---

## Stufe 3 - orange

- 7-Tage-Inzidenz: > 50 bis ≤200
- 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten: > 15 bis 25
- ITS-Auslastung: > 9% bis ≤ 15%

### Maßnahmen:

- es gilt die **ausgeweitete Testpflicht**, wo nun tagesaktuelle Corona-Test benötigt werden:
  - Einreise aus Risikogebieten
  - bei der Anreise zu einer Unterkunft (Hotel, Campingplatz, Hostel, Ferienwohnung usw.)
  - Veranstaltungen mit mehr als 1.500 Personen im Innenbereich und mehr als 2500 Personen im Außenbereich
  - Volksfeste, Spezialmärkte, Jahrmärkte
  - Messen
  - körpernahe Dienstleistungen (Friseur, Kosmetikstudio, Tattoostudio, Nagelstudio usw.)
  - im Sportbereich (Fitnessstudio, Schwimmhallen, Tanzschule, vereinsbasierter Sportbetrieb usw.)
  - Kulturbereich (Kino, Theater, Oper, Konzerte, Galerien, kulturelle Ausstellungen, Museen usw.)
  - in den Lesesälen der Bibliotheken und Archive
  - Freizeitbereich (Zirkus, Zoo, Tier- und Vogelpark, Indoor-Spielplätze, Indoor-Freizeitbereich)
  - Tourismus (Fahrgastschiffahrt, Reisebusveranstaltungen)
  - Fahrschulen
  - Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen
  - soziokulturelle Zentren
  - Jagdschulen und ähnliche Einrichtungen
  - Innenbereiche Gaststätte
  - Veranstaltungen
  - Testpflicht bei der Anreise in Unterkünften: neben der immer geltenden Pflicht bei der Anreise einen negativen Test vorweisen zu müssen, muss ab Stufe 2 dieser Test alle drei Tage aktualisiert werden (jedoch nicht öfter als zwei Mal wöchentlich)
  - Besuch von Krankenhäusern und ähnlichen stationären Einrichtungen.
  - **für den Besuch von Discotheken, Clubs und Tanzveranstaltungen werden nun PCR-Tests benötigt**
- vor der Erteilung einer Genehmigung von Großveranstaltungen) ist zwingend das Einvernehmen des Gesundheitsministeriums einzuholen, sofern die erwartete Anzahl gleichzeitig anwesender Personen mehr als 2.500 im Innenbereich und 5.000 im Außenbereich beträgt.
- Den Bürgerinnen und Bürgern wird empfohlen, sich vor privaten Zusammenkünften zu testen (Schnell- oder Selbsttest). Dies gilt insbesondere für nicht vollständig geimpfte oder genesene Personen.
- Insbesondere Bürgerinnen und Bürgern, die nicht vollständig geimpft oder von einer Covid 19-Erkrankung genesen sind, wird empfohlen, bei privaten Zusammenkünften in der Öffentlichkeit und in geschlossenen Räumen die Zahl der Menschen, mit denen sie Kontakt haben, möglichst gering und den Personenkreis konstant zu halten.
- Den Bürgerinnen und Bürgern wird empfohlen, in Innenräumen generell eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen und auch im Freien überall dort, wo der Abstand nicht eingehalten werden kann.
- in Schulen muss wieder überall eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden

---

## Stufe 4 - rot

- 7-Tage-Inzidenz > 200
- 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten: > 25
- ITS-Auslastung: > 15%

### Maßnahmen:

- es gilt die **ausgeweitete Testpflicht**, wo nun tagesaktuelle Corona-Test benötigt werden:
  - Einreise aus Risikogebieten
  - bei der Anreise zu einer Unterkunft (Hotel, Campingplatz, Hostel, Ferienwohnung usw.)
  - Veranstaltungen mit mehr als 1.500 Personen im Innenbereich und mehr als 2500 Personen im Außenbereich
  - Volksfeste, Spezialmärkte, Jahrmärkte
  - Messen
  - körpernahe Dienstleistungen (Friseur, Kosmetikstudio, Tattoostudio, Nagelstudio usw.)
  - im Sportbereich (Fitnessstudio, Schwimmhallen, Tanzschule, vereinsbasierter Sportbetrieb usw.)
  - Kulturbereich (Kino, Theater, Oper, Konzerte, Galerien, kulturelle Ausstellungen, Museen usw.)
  - in den Lesesälen der Bibliotheken und Archive
  - Freizeitbereich (Zirkus, Zoo, Tier- und Vogelpark, Indoor-Spielplätze, Indoor-Freizeitbereich)
  - Tourismus (Fahrgastschiffahrt, Reisebusveranstaltungen)
  - Fahrschulen
  - Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen
  - soziokulturelle Zentren
  - Jagdschulen und ähnliche Einrichtungen
  - Innenbereiche Gaststätte
  - Veranstaltungen
  - Testpflicht bei der Anreise in Unterkünfte: neben der immer geltenden Pflicht bei der Anreise einen negativen Test vorweisen zu müssen, muss ab Stufe 2 dieser Test alle drei Tage aktualisiert werden (jedoch nicht öfter als zwei Mal wöchentlich)
  - Besuch von Krankenhäusern und ähnlichen stationären Einrichtungen.
  - **für den Besuch von Discotheken, Clubs und Tanzveranstaltungen werden nun PCR-Tests benötigt**
- In Innenräumen ist verpflichtend eine **Mund-Nase-Bedeckung** zu tragen – auch bei Wahrung des Abstands von 1,5m.
- Im Freien besteht überall dort die Pflicht zum Tragen einer **Mund-Nase-Bedeckung**, wo der Abstand nicht eingehalten werden kann (Automatismus nach der Corona LVO, Bekanntgabe des Geltungszeitpunktes durch die Landkreise und kreisfreien Städte).
- Die Landkreise und kreisfreien Städte haben **Kontaktbeschränkungen** für private Zusammenkünfte im öffentlichen und privaten Raum anzuordnen: innen bis zu fünf Personen aus zwei Haushalten; außen bis zu 10 Personen unabhängig von der Haushaltsanzahl; private Zusammenkünfte in Gaststätten sowie gewerblich organisiert mit max. 30 Personen. Bei diesen Beschränkungen werden vollständig geimpfte oder genesene Personen nicht mitgezählt.

- Die Landkreise und kreisfreien Städte haben Großveranstaltungen mit mehr als 5.000 Personen unter freiem Himmel oder mehr als 2.500 Personen in geschlossenen Räumen zu untersagen. Ausgenommen sind Veranstaltungen, zu denen die Veranstalter ausschließlich vollständig Geimpften und Genesenen Zutritt gewähren („2G-Regel“).

Quelle: DEHOGA Mecklenburg-Vorpommern e.V.